

Gebühren für amtliche Kontrollen der Lebensmittelüberwachung

Die Erhebung von Kosten für amtliche Kontrollen eines registrierten Lebensmittelunternehmens durch die Lebensmittelüberwachung stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/625, das Kostengesetz (KG) und das Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühr setzt sich aus den Personalkosten für die Kontrolle und der Reisekostenpauschale zusammen.

Der **Stundensatz** für die Kontrollzeit beträgt **50,75 € / Stunde**.

Die Reisekosten werden nach § 82 Abs. 2 i.V.m. § 81 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird.

Die Pauschale wurde anhand des Durchschnittes der jährlichen Fahrtkosten sowie Fahrzeiten für Kontrollen der Lebensmittelüberwachung ermittelt.

Die **Reisekostenpauschale** pro Anfahrt beträgt **23,78 €**.

Werden im Rahmen einer Kontrolle der Lebensmittelüberwachung keine Beanstandungen festgestellt und somit keine weiteren Nachkontrollen, Anordnungen und Maßnahmen notwendig, ist die Kontrolle kostenfrei.

Werden bei einer Kontrolle Beanstandungen festgestellt, die zu weiterführenden Nachkontrollen, Anordnungen oder Maßnahmen führen, werden hierfür kostendeckende Gebühren erhoben. Außerdem werden Kosten für die Nachkontrolle erhoben.

Zahlungspflichtig ist hierfür grundsätzlich der Lebensmittelunternehmer.